

I
01
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 01783/2019 des Ortsbeirates Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg
Betreff: Änderung der Satzung der Ortsbeiräte**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wird ersucht, die Satzung der Ortsbeiräte in der Fassung vom 17.04.2012 nach Maßgabe des nachfolgenden Vorschlags zu ändern und den Oberbürgermeister zu beauftragen, die so geänderte Satzung bekanntzumachen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist unzulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

keine zusätzlichen Kosten

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Die vorgeschlagene Änderung in § 1 Abs. 1 der Satzung der Ortsbeiräte hinsichtlich der Mitglieder des Ortsbeirates verstößt gegen Kommunalverfassungsrecht und kann in dieser Fassung nicht beschlossen werden. Die Kommunalverfassung eröffnet gem. § 42 Abs. 1 Satz 3 jedem Mitglied der Stadtvertretung die Möglichkeit in einen Ortsbeirat gewählt zu werden. Dies umfasst auch die Möglichkeit in mehrere Ortsbeiräte gleichzeitig gewählt zu werden. Eine Einschränkung dieses Wahlrechts der Mitglieder der Stadtvertretung in der Satzung der Ortsbeiräte wäre demnach mit Kommunalverfassungsrecht nicht vereinbar.

Die Abberufung von Mitgliedern des Ortsbeirates nur aus wichtigem Grund erscheint ebenfalls unzulässig. Gem. § 42 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V; § 11 Abs. 6 Hauptsatzung obliegt die Wahl der Mitglieder ausschließlich der Stadtvertretung. Wie eine Wahl nicht weiter begründet werden muss, gilt dies auch für die Abberufung. Die Notwendigkeit eines wichtigen Grundes zur Abberufung würde das Recht der Stadtvertretung demnach unzulässigerweise einschränken. Gem. § 32 Abs 3 ist außerdem die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung für eine Abberufung erforderlich.

Auch die vorgeschlagene Regelung, dass über eine Angelegenheit keine Entscheidung getroffen werden kann, bevor der zuständige Ortsbeirat nicht gehört wurde, ist unzulässig. Entscheidungen obliegen ausschließlich den Beschlussorganen Stadtvertretung und Oberbürgermeister. Gem. § 42 Abs. 2 steht den Ortsbeiräten lediglich ein Auskunfts- bzw. Antragsrecht zu. Ein Anhörungsrecht wurde zwar in der Satzung der Ortsbeiräte geregelt, dieses kann allerdings nicht dahingehend erweitert werden, dass dieses in kommunalverfassungsrechtliche Kompetenzen der Beschlussorgane einschneidet.

Wegen den vorgenannten rechtlichen Bedenken sollte der Antrag in dieser Form abgelehnt werden.

Grundsätzlich sollten derartige umfassenden Änderungen des Schweriner Ortsrechts unter Beteiligung der Fraktionen und der Verwaltung ausgearbeitet und als Beschlussvorlage eingebracht werden.



Dr. Rico Badenschier